|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0549 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 16.03.1944 |
| P. | 234 |

[*p. 234*] A. Mit Entscheid vom 2. Februar 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Wilhelm Fritschi-Steiner, geboren 1904, verheiratet, getrennt lebend, von Gommiswald (St. Gallen), wohnhaft Limmatplatz 6, in Zürich 5 (bei Tischhauser), gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Wilhelm Fritschi am 12. Februar 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassung unter der Bedingung zu erteilen, daß er keinen andern Wohnraum als das bisher von ihm benützte kleine Einzelzimmer am Limmatplatz 6 bei Tischhauser bewohne.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 23. Februar 1944 die Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Der Rekurrent ist als Vertreter bei der Firma C. Wepfer, in Kempten, angestellt. Als Vertreter dieser Firma erstreckt sich sein Arbeitsgebiet hauptsächlich auf die Stadt und den Kanton Zürich. Der Rekurrent lebt von seiner Ehefrau getrennt. letztere arbeitet als Zimmermädchen im Hotel Hirschen, in Zürich 1, und hat daselbst auch ihr Logis. Die beiden Kinder des Rekurrenten sind im zürcherischen Kinderheim Walterswil untergebracht.

Vor seiner Übersiedlung nach Zürich, am 1. November 1943, bewohnte der Rekurrent in Thalwil eine 4-Zimmerwohnung. Der Rekurrent will sich nun aber mit dem kleinen Einzelzimmer, welches er am Limmatplatz 6 gemietet hat, auch in Zukunft begnügen. Wenn auch die berufliche Tätigkeit des Rekurrenten eine Wohnsitzverlegung von Thalwil nach Zürich nicht absolut bedingt, so ist doch in Berücksichtigung zu ziehen, daß durch die Benützung des gegenwärtig von ihm gemieteten kleinen Einzelzimmers keine wesentliche Beanspruchung des Wohnungsmarktes vorliegt, und daß demgegenüber die Wohnsitzverlegung in die Stadt Zürich für den Rekurrenten eine wesentliche Erleichterung in seiner Berufsausübung bedeutet. Es erscheint deshalb die Bewilligung der Niederlassung in der Stadt Zürich solange als gerechtfertigt, als vom Rekurrenten kein anderes Mietobjekt als das gegenwärtig benützte beansprucht wird. Die Niederlassung in der Stadt Zürich ist ihm deshalb unter der Bedingung, daß er sich mit dem bisher innegehabten kleinen Einzelzimmer begnüge, zu gewähren.

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Wilhelm Fritschi, betreffend Niederlassungsverweigerung, wird gutgeheißen, der Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 2. Februar 1944 aufgehoben und dem Rekurrenten die Niederlassungsbewilligung in der Stadt Zürich erteilt, jedoch nur unter der Bedingung, daß er sich mit der Miete des kleinen Einzelzimmers am Limmatplatz 6, bei Tischhauser, in Zürich 5, begnüge. Sollte er anderswo eine Wohnung oder ein Einzelzimmer mieten, so würde die Niederlassungsbewilligung ohne weiteres dahinfallen.

II. Von einer Ansetzung von Kosten wird Umgang genommen.

III. Mitteilung an: a) den Rekurrenten Wilhelm Fritschi. Limmatplatz 6, bei Tischhauser, Zürich 5, b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit unter Rücksendung der Akten, c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]